



---

## Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 07.07.2010

### I. Eckpunkte

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt im Rahmen ihres Aufforderungsbeschlusses vom 22.03.2010 die folgenden Ziffern 1 bis 5:

1. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.1 Ärzte (TV-Ärzte/VKA) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010.
2. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.2 (Pflege TVöD-K) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 gilt die derzeitige AVR weiter,
3. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.2 (Pflege TVöD-B) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 gilt die derzeitige AVR weiter.
4. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.5 (Sozial und Erziehungsdienst) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010.
5. Die Ziffern 1 bis 4 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bundeskommission nicht bis spätestens zum 31.12.2010 zu diesen Punkten eigene Regelungen beschließt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Bundeskommission.

### II. Tarifzulage

In der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt III a eingefügt:

„Regionalkommission Baden-Württemberg - Tarifzulage

- a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg erhalten im Dezember 2010 eine Tarifzulage in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010.
- b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz a) besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge bzw.

Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

- c) Ausgenommen davon sind die Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 sowie die Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2.“

Karlsruhe, den 07.07.2010

gez. Jörg Allgayer  
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg